

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED] Wiesbaden,

Antragsteller,

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Stephanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main,

gegen

Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat, -Rechtsamt-,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegnerin,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Wiesbaden am 4. September 2008
durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schreiber, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 8. August 2008 bis 30. September 2008 Geldleistungen nach dem AsylbLG zuzüglich Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich (ggf. anteilig) 294,36 € zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Belordnung von Rechtsanwältin Weh, Frankfurt, bewilligt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Einstellung von Leistungen nach dem AsylbLG wegen Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit.

Der Antragsteller, ein marokkanischer Staatsangehöriger, lebt zusammen mit seinen Kindern und der Kindesmutter, einer deutschen Staatsangehörigen, in Wiesbaden. Er war zunächst im Besitz einer Duldung. Ab 1. Mai 2007 wurden dem Antragsteller seitens der Antragsgegnerin zunächst Leistungen nach dem AsylbLG gewährt. Am 1. September 2007 beantragte der Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin zu verpflichten, seine Abschiebung bis zur abschließenden Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise bis zur Geburt eines erwarteten Kindes im Dezember 2007, zunächst jedoch für drei Monate auszusetzen und ihm eine Duldung zu erteilen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ordnete mit Beschluss vom 7. November 2007 an, dass die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller bis zum 31. März 2008 von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen habe. Da die zu vollziehende Ausweisungsverfügung von der Ausländerbehörde in Frankfurt am Main erlassen worden war, erteilte die Ausländerbehörde Frankfurt am Main am 21. November 2007 eine Duldung, die mit einer Wohnsitzauflage für die Stadt Frankfurt verbunden ist. Hinsichtlich des weiteren Sachstandes zur Frage der Verpflichtung zur Wohnsitznahme wird auf das Verfahren SG Wiesbaden, Az.: S 21 AY 16/07 ER verwiesen.

Der Aufenthalt des Antragstellers wurde daraufhin weiter geduldet. Ausweislich eines Aktenvermerks der Antragsgegnerin sei eine Veränderung des Aufenthaltsstatus des Antragstellers im Hinblick auf seine Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit bislang daran gescheitert, dass er die Ausreise nach Marokko verweigere, weil er dann befürchte, nicht wieder aus Marokko ausreisen zu dürfen.

Die Lebensgefährtin des Antragstellers erwartet nunmehr ein weiteres Kind. Nach Angaben des Antragstellers sei als Geburtstermin der 21. November 2008 berechnet worden.

Ausweislich des Bescheides vom 9. Mai 2008 wurden dem Antragsteller für den Monat April 2008 Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von 294,36 € bewilligt. In dieser Höhe erhielt er auch Leistungen in den Monaten Juni und Juli 2008. Hinsichtlich der Bedarfs-, der Einkommens- und Vermögenssituation nimmt das Gericht Bezug auf die Feststellungen in der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2008 wurde der Antragsteller durch die Antragsgegnerin zu einem persönlichen Gespräch über ein Angebot einer Arbeitsgelegenheit zum 23. Juni 2008 eingeladen. Hinsichtlich Inhalts des Schreibens wird auf Blatt IV/184 der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen. Anlässlich dieses Gesprächs erklärte der Antragsteller am 23. Juni 2008, dass er nicht arbeiten könne, da er seine schwangere Frau in der Pflege und Erziehung seiner drei gemeinsamen Kinder unterstützen müsse (vgl. E-Mail vom 30. Juni 2008, Blatt IV/186 der Verwaltungsakte). Der Antragsteller wurde nach unwidersprochen gebliebenen Angaben der Antragsgegnerin mündlich aufgefordert, ein Attest vorzulegen (Bl. IV/187 d. Verwaltungsakte).

Mit Schreiben vom 8. Juli 2008 wurde der Antragsteller zur Einstellung der Leistungen angehört und nochmals zur Vorlage entsprechender ärztlicher Bescheinigungen aufgefordert. Hinsichtlich des Inhalts dieses Schreibens wird auf Blatt IV/191 der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2008 stellte die Antragsgegnerin die Leistungen mit Wirkung vom 1. August 2008 ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Verrichtung zusätzlicher Tätigkeiten nicht nachgekommen sei. Als Begründung gebe er an, Frau [REDACTED] sei aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht in der Lage, die im Haushalt lebenden vier Kinder zu versorgen. Da Schwangerschaft keine Erkrankung darstelle, könne dies alleine nicht als Begründung dafür dienen, die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten zu unterlassen. Ein Attest, dass Frau [REDACTED] aus gesundheitlichen Gründen die Versorgung der bereits geborenen Kinder ohne seine Hilfe nicht sicherstellen könne, sei trotz Aufforderung nicht vorgelegt worden. Die familiäre Situation sei bekannt. Durch eine bestehende fünfte Schwangerschaft werde ein erhöhter Unterstützungsbedarf nicht obligatorisch. Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Bescheides wird auf Blatt IV/204 der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Der vorliegende Eilantrag ist am 8. August 2008 beim Sozialgericht Wiesbaden eingegangen.

Der Antragsteller trägt vor, er sei zum Vorsprachetermin pünktlich erschienen. Eine konkrete Arbeitsgelegenheit sei ihm dabei jedoch nicht angeboten worden. Der Antragsteller verfüge über keine finanziellen Rücklagen um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Die Problematik werde durch die bestehende Schwangerschaft der Lebensgefährtin des Antragstellers verschärft.

Der Antragsteller ist der Rechtsauffassung, dass die Pflicht zur Annahme einer Arbeitsge-

legenheit nur dann bestehen würde, wenn ein Heranziehungsbescheid über eine konkrete Arbeitsgelegenheit erlassen werde. § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG sei eine Ermessensvorschrift. Ein Ermessen sei vorliegend nicht ausgeübt worden. Eine vollständige Leistungseinstellung sei auch ermessensfehlerhaft, da die besondere familiäre Situation des Antragstellers unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 4 Grundgesetz (GG) nicht berücksichtigt worden sei. Eine solche vollständige Einstellung sei auch mit Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, vorläufig und rückwirkend ab dem 1. August 2008 Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von 294,36 € pro Monat zu zahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Er habe bei seiner Vorsprache am 23. Juni 2008 angegeben, dass er überhaupt nicht in der Lage sei, eine Tätigkeit, egal welcher Art und Dauer anzunehmen. Zu Begründung habe er angegeben, er müsse seine schwangere Lebensgefährtin bei der Betreuung der vier Kinder unterstützen. Dem geforderten ärztlichen Nachweis bezüglich einer gesundheitlichen Beeinträchtigung seiner Lebensgefährtin, habe er nicht vorgelegt. Der Antragsteller hat damit die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit unbegründet abgelehnt. Das geforderte Attest sei nicht vorgelegt worden. Die Arbeitsgelegenheiten, die die Antragsgegnerin vermittele, hätten einen zeitlichen Umfang von maximal vier Stunden täglich. Ohne die geforderte ärztliche Bestätigung sei es daher nicht nachvollziehbar, warum der Antragsteller nicht für einer Arbeitstätigkeit zur Verfügung stünde. Der Antragsteller sei darauf hingewiesen worden, dass er bei unbegründeter Ablehnung seinen Leistungsanspruch verliere.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgängen verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist in Überwiegendem Umfange begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) – der hier allein in Betracht kommt – kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs bzw. des Rechtsverhältnisses und der Grund für eine notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. mit § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG).

Hiernach hat der Antragsteller Ansprüche auf die Grundleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 3 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG]) sowie zur Deckung des notwendigen Bedarfes außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) glaubhaft gemacht.

Der Anwendungsbereich des AsylbLG ist eröffnet. Das Gericht geht davon aus, dass der Aufenthalt des Antragstellers nach wie vor geduldet ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG). Sollte dies nicht mehr der Fall sein, so folgt seine Leistungsberechtigung aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert; ihre Zuständigkeit folgt aus § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG aufgrund des tatsächlichen Aufenthalts des Antragstellers in Wiesbaden (vgl. ausführlich: Beschluss der Kammer vom 9. Januar 2008, Az.: S 21 AY 16/07 ER).

Hinsichtlich der Bedarfs-, der Einkommens- und Vermögenssituation (§ 7 AsylbLG) geht das Gericht von den Feststellungen der Antragsgegnerin aus, die bei der Berechnung der Leistungen im Bescheid vom 9. Mai 2008 zugrunde gelegt wurden und an denen das Gericht mangels veränderter Sachlage nicht zu zweifeln hat.

Die Leistungen sind nicht nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG auf Null zu kürzen, da eine entsprechende Pflichtverletzung voraussetzt, dass dem Leistungsberechtigten eine konkrete Arbeitsgelegenheit angeboten worden ist. Hieran fehlt es. Bei der Vorsprache am 23. Juni 2008 war zwar das Angebot einer Arbeitsgelegenheit Thema, es kam jedoch nicht dazu, dass dem Antragsteller eine bestimmte Arbeitsgelegenheit zur Verfügung gestellt wurde. Weder Art noch Umfang der Tätigkeit wurden seitens der Antragsgegnerin konkretisiert.

Nach § 5 Abs. 4 AsylbLG sind Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet (Satz 1). Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz (Satz 2). Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren (Satz 3).

Sanktionierbar ist hiernach nur die Ablehnung einer „solchen“ Tätigkeit, d.h. die Ablehnung einer nach Satz 1 zur Verfügung gestellten Tätigkeit.

Aus § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG folgt, dass die Arbeitsgelegenheit in hinreichend bestimmter Form hinsichtlich Art und Dauer der konkreten Tätigkeit anzubieten ist, grundsätzlich in Form eines Verwaltungsaktes (OVG Münster, Beschluss vom 14. Juli 2000; Az.: 16 B 605/00; VG Aachen, Beschl. v. 27. Dezember 2000, Az.: 1 L 1230/00; Fasselt in: Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl., § 5 AsylbLG Rn. 7; Birk in LPK-SGB XII, 8. Aufl., § 5 AsylbLG Rn. 5). Bereits der Wortlaut verlangt eine „zur Verfügung“ gestellte Arbeitsgelegenheit, dies legt der Behörde die entsprechende Konkretisierungspflicht auf. Ob ein Handeln durch öffentlich-rechtlichen Vertrag hinreichend wäre, braucht hier nicht geklärt zu werden, denn auch ein solcher liegt nicht vor. Die Konkretisierung auf ein bestimmtes Angebot einer konkreten Arbeitsgelegenheit ist bereits deshalb erforderlich, weil nur in Bezug auf eine konkrete Tätigkeit geprüft werden kann, ob eine Ablehnung unbegründet ist. Zudem sind wegen der fürsorgerechtlichen Funktion des AsylbLG Sanktionsvorschriften eng auszulegen (ausf. dazu unten). Sanktionierbar soll nicht der bekundete Unwille, sondern die Arbeitsverweigerung sein, die sich nur auf eine konkrete Tätigkeit beziehen kann.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Antragsteller unstreitig von Anfang an die Aufnahme jedweder Tätigkeit abgelehnt hat. Eine rechtliche Parallele z. B. zur Figur der „endgültigen Leistungsverweigerung“ im Schuldrecht kann bereits deshalb nicht gezogen werden, weil es ohne konkretes Arbeitsangebot – anders als im vertraglich begründeten Schuldverhältnis – an einer konkreten Rechtspflicht fehlt: Die strikte Zweistufigkeit von Pflichtenbegründung und Sanktion ist in § 5 Abs. 4 AsylbLG angelegt.

Zur Vermeidung von Folgestreitigkeiten weist das Gericht darauf hin, dass die Leistungsabsenkung auch ermessensfehlerhaft erfolgt ist.

Die Leistungsabsenkung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG ist – was der Wortlaut nicht unbedingt nahelegt – nach ganz vorherrschender Ansicht, der sich das Gericht anschließt, auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung vorzunehmen (VG Köln, Urteil vom 24. Oktober 2001, Az.: 21 K 1159/99 – zitiert nach juris; VG Göttingen, Beschluss vom 22. August 2003, Az.: 2 B 308/03; Birk in: LPK-SGB XII, 8. Aufl., § 5 AsylbLG Rn. 5; Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf SGB XII, § 5 AsylbLG, letzter Satz der Rn 6.; Fasselt

in: Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl., § 5 AsylbLG Rn. 6 mit umfangreichen w. N.; a. A. VG Frankfurt, Gerichtsbescheid vom 3. Januar 2002, 3. E 4195/01, wo aber Möglichkeit einer anderen Entscheidung im „Ausnahmefall“ erwogen wird).

Die Einräumung eines Ermessens folgt aus der Zielsetzung des 2. Änderungsgesetzes zum AsylbLG und in diesem Zusammenhang aus dem Regelungsanliegen des § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG (zum Folgenden ausführlich: VG Köln a. a. O.). Das 2. ÄndG bezweckte in erster Linie die Angleichung an das BSHG durch die Beseitigung bestehender Besserstellungen von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Vergleich zu deutschen Sozialhilfeempfängern und legal in Deutschland lebenden Ausländern (vgl. die allgemeine Begründung zum Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 20. März 1998, BT-Drucks. 13/10155, S. 5). In § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG wurde diese Zielsetzung dahingehend umgesetzt, dass statt der bisher für den Fall unbegründeter Ablehnung einer Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 AsylbLG vorgesehenen teilweisen Kürzung des Geldbetrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG nunmehr ebenfalls - in ausdrücklicher Entsprechung zu § 25 BSHG - ein Anspruchsausschluss geregelt ist (vgl. BT-Drucks. 13/10155, S. 6). Auch nach § 25 BSHG war aber die Versagung der Hilfe zum Lebensunterhalt keine zwangsläufige Folge der Arbeitsverweigerung, es war Ermessen auszuüben (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1983, Az.: 5 C 66/82, BVerwGE 68, 97-101; Kraher in: LPK-BSHG, 6. Aufl. § 25 Rn. 7 m.w. N.). Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte sprechen daher wegen der gewollten Angleichung für ein Ermessen auch im Rahmen von § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG. Etwaige strukturelle Unterschiede zwischen § 5 AsylbLG und §§ 18-20, 25 BSHG, die sich daraus ergeben, dass den Vorschriften des BSHG ein fürsorgerechtlicher Charakter zuerkannt wird, darauf gerichtet, die Eingliederung des Hilfesuchenden in den Arbeitsprozess zu ermöglichen und zu erleichtern, während es sich bei § 5 AsylbLG um einen Teil des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts für die dem AsylbLG unterfallenden Ausländer handelt, führen zu keiner anderen Bewertung der Ermessensfrage. Solche systematischen Erwägungen liefern für eine Schlechterstellung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Verhältnis zu den früher nach dem BSHG Leistungsberechtigten keine sachliche Rechtfertigung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG. Daher stünde dieser Überlegung bereits die Verfassungswidrigkeit bzw. Notwendigkeit einer Einfügung des Ermessens im Wege der verfassungskonformen Auslegung entgegen. Wenn in der Begründung zum Gesetzesentwurf des AsylbLG ausgeführt wird: „Im Einzelfall kann die nach den Umständen unabweisbare Hilfe gewährt werden“ (vgl. BT-Drucks. 13/10155, S. 6) spricht dies dafür, dass eine auf § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG gestützte Leistungseinstellung nicht der Regelfall sein soll (zum Folgenden VG Göttingen a. a. O.). Somit handelt es sich bei § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG auch nicht um eine sogenannte Sollvorschrift, bei der nur bei

dem Vorliegen eines Ausnahmefalles eine Ermessensausübung hinsichtlich des Absehens einer Leistungseinstellung trotz des gesetzlichen Anspruchsverlustes in Betracht käme (a. A. offenbar VG Frankfurt a. a. O.). Einer anderen Sichtweise steht ferner der Fürsorgegedanke entgegen. Bereits der Gesetzgeber hat in einer dem AsylbLG in seiner ursprünglichen Fassung beigelegten Begründung die Berücksichtigung fürsorgerechtlicher Aspekte im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG betont. In dieser Begründung heißt es: „Die fürsorgerechtlichen Gesichtspunkte der Leistungen an Asylbewerber bleiben allerdings gewahrt“; weiter wird ausgeführt, der vorgesehene Umfang der Leistungen sei im Hinblick auf die Ziele der Neuregelung für eine vorübergehende Zeit zumutbar und ermögliche ein Leben, das durch die Sicherung eines Mindestunterhaltes dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht werden soll (Begründung zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 02.03.1993, BT-Drucks. 12/4451 S. 5, 6). Dieser Fürsorgeaspekt gebietet es, die Einstellung von Leistungen weder als Regelfall anzusehen noch gar sie auf unbestimmte Dauer zuzulassen. Vielmehr legen die verfassungsrechtlichen Anforderungen dem Hilfetragere die Pflicht auf, in jedem Fall neu zu berücksichtigen, dass den §§ 1, 3, 4 und 6 AsylbLG die Funktion der Existenzsicherung zukommt.

Ein solches Ermessen wurde angesichts der Bescheidbegründung erkennbar nicht ausgeübt. Hinsichtlich der künftig anzustellenden Ermessenserwägungen im Hinblick auf eine gestufte Leistungsabsenkung verweist das Gericht auf die Ausführungen von Birk in: LPK-SGB XII, 8. Aufl., § 5 AsylbLG Rn. 5.

Es besteht auch ein Anordnungsgrund. Eine Regelungsanordnung kann nach § 86b Abs. 2 SGG nur ergehen, wenn und soweit sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist. Eine Leistungsgewährung – die regelmäßig eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellt – kommt als Regelung nur dann in Betracht, wenn eine existentielle Notlage glaubhaft gemacht wurde (vgl. Grieger ZfSH/SGB 2004, 579 [584]). Hieran sind dann keine hohen Anforderungen zu stellen, wenn aufgrund der nicht gewährten Leistungen die Führung eines menschenwürdigen Lebens in Frage steht. So liegt es hier.

Dem Antragsteller sind die Leistungen vollständig eingestellt worden und seine Lebensgefährtin, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen ist, kann ihn nicht unterstützen. Da es sich aber nicht um eine rentenähnliche Dauerleistung handelt, war die Anordnung zur Behebung der gegenwärtigen Notlage auf den Tag des Antragseingangs bei dem Sozialgericht sowie auf den Monat der gerichtlichen Entscheidung zu befristen, wobei das Gericht davon ausgeht, dass die rechtlichen Erwägungen, die zur Regelungsanordnung geführt haben, bei der Antragsgegnerin bei unveränderter Sachlage im Falle der

Umsetzung durch einen Leistungsbescheid auch über den Regelungszeitraum hinaus weiterhin Beachtung finden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

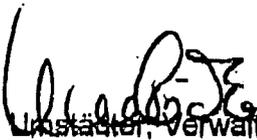
Die Entscheidung zur Prozesskostenhilfe folgt aus §§ 73 a SGG, 114 ff. ZPO. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG). Hinsichtlich des Wertes des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache geht das Gericht von der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin aus, Leistungen nach dem AsylbLG grundsätzlich monatsweise zu gewähren. Auch wenn die Leistungseinstellung den Anschein erweckt, über den Monat August 2008 hinauszureichen, weshalb die Regelungsanordnung auch unter Einbeziehung des Monats September 2008 getroffen wurde, so ist zu berücksichtigen, dass die Leistung nach dem AsylbLG - anders als das Arbeitslosengeld II oder die Grundsicherung im Alter - keine Regelbewilligungsdauer kennt, so dass nur auf Prognose einer die Verwaltungspraxis zurückgegriffen werden kann. Es handelt sich auch nicht - wie oben ausgeführt - um wiederkehrende Leistungen, weshalb nicht die Wertung des § 42 GKG herangezogen werden kann.

gez. Dr. Schreiber
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt:

Wiesbaden, 04.09.2008



Unstäter, Verwaltungsangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

